

b) im Falle eines dauernden Körperschadens von mindestens 50 % den Teil der Jahresbruttolohnsumme, der dem festgestellten Grad des dauernden Körperschadens entspricht. Bei einem Körperschaden durch Arbeitsunfall unter 50 % erfolgt keine Leistung aus der zusätzlichen Unfallversicherung. Bestand vor Eintritt des Arbeitsunfalles ein dauernder Körperschaden und ist dieser auf einen Arbeitsunfall im Sinne dieser Bedingungen zurückzuführen, für den bisher keine Leistung aus der zusätzlichen Unfallversicherung erfolgte, so wird die Leistung aus der zusätzlichen Unfallversicherung für den gesamten durch Arbeitsunfall eingetretenen Körperschaden gewährt, wenn der gesamte dauernde Körperschaden mindestens 50% beträgt. Bestand vor Eintritt des Arbeitsunfalles ein dauernder Körperschaden, der kein Arbeitsunfall im Sinne dieser Bedingungen ist, und ergibt sich hierdurch zusammen mit den eingetretenen Folgen des Arbeitsunfalles insgesamt ein Körperschaden von 50 % und mehr, dann wird für den durch den eingetretenen Arbeitsunfall entstandenen Körperschaden eine Leistung aus der zusätzlichen Unfallversicherung gezahlt, auch wenn dieser unter 50 % liegt.

(6) Bei der Errechnung der Jahresbruttolohnsumme wird von den Tarifbezügen und Vergütungen für Mehrarbeit und von den Leistungsprämien der letzten 12 Monate vor dem Unfall ausgegangen. Liegt eine Beschäftigungszeit in dem Staatsorgan von 12 Monaten vor dem Unfall nicht vor, werden die Tarifbezüge und Vergütungen für Mehrarbeit des tatsächlichen Beschäftigungszeitraumes zugrunde gelegt und entsprechend auf 12 Monate umgerechnet. Bei Personen, die ehrenamtlich oder nebenberuflich für das Staatsorgan tätig sind, wird die Leistung aus der zusätzlichen Unfallversicherung nach deren Arbeitseinkommen der letzten 12 Monate vor Eintritt des Unfalles aus ihrer hauptberuflichen Tätigkeit berechnet.

§7

Zusätzliche Unfallversicherung für Kinder, Schüler und Studenten

(1) Unfallversicherungsschutz besteht

- a) für Kinder in staatlichen und betrieblichen Kinderkrippen, Kindergärten und Kinderheimen während der gesamten Zeit der Fürsorge und Aufsicht durch diese Stellen einschließlich der direkten Wege zu und von den jeweiligen Einrichtungen bzw. Veranstaltungsorten.
Zusätzlicher Unfallversicherungsschutz besteht auch dann,
— wenn sich Kinder mit Genehmigung oder im Auftrage des Leiters der Einrichtung vorübergehend außerhalb der Einrichtung aufhalten sowie während eines unerlaubten Entfernens von dieser. Voraussetzung hierfür ist, daß die Kinder während dieser Zeit der Aufsichtspflicht der Einrichtung unterliegen
— wenn sich Kinder auf Grund eines Patenschaftsvertrages vorübergehend außerhalb der Einrichtung bei den Patenellern aufhalten
- b) für Kinder und Jugendliche während ihrer Tätigkeit bei staatlichen Kultureinrichtungen
- c) für Schüler, Studenten und wissenschaftliche Aspiranten an allen staatlichen Bildungs- und Erziehungseinrichtungen einschließlich für Lehrlinge an kommunalen und betrieblichen Einrichtungen der Berufsausbildung während der schu-

lischen Tätigkeit und des Praktikums, bei Fernstudenten während der Teilnahme an Konsultationen, Seminaren und ähnlichen Veranstaltungen. Zur schulischen Tätigkeit zählen auch die von den Bildungs- und Erziehungseinrichtungen organisierten Veranstaltungen und außerunterrichtlichen Tätigkeiten, z. B. Feierstunden, Ausflüge, Besichtigungen, Ernteeinsätze, Feriengestaltung, Vorbereitung und Durchführung der Jugendweihe, theoretische und praktische Ausbildung in der vormilitärischen Erziehung sowie der Zivilverteidigung, Ausbildung und Einsatz als Brandschutzhelfer bzw. Schülerlotsen. Unfallversicherungsschutz besteht auch auf den direkten Wegen zu und von den Einrichtungen bzw. Veranstaltungen. Diesen Versicherungsschutz erhalten auch die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die im Ausland zum gleichen Zweck Bildungseinrichtungen besuchen

d) für Kinder und Jugendliche während ihres Aufenthaltes in Kinderferienlagern der Staatsorgane, der Betriebe sowie der Parteien und demokratischen Massenorganisationen einschließlich der Hin- und Rückreise.

(2) Ein Unfall im Sinne dieser Bestimmungen liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper einwirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet. Nicht als Unfälle gelten dauernde Gesundheitsschädigungen als Folge von Berufskrankheiten.

(3) Die Leistung aus der zusätzlichen Unfallversicherung für Unfallfolgen beträgt

- | | |
|---|-----------|
| a) im Todesfall | 2 000 M |
| b) bei 100%igem dauernden Körperschaden | 10 000 M. |

Im Falle eines dauernden Körperschadens von mindestens 20% den Teil der unter Buchst. b genannten Summe, der dem festgestellten Grad des dauernden Körperschadens entspricht. Bei einem Körperschaden unter 20 % erfolgt keine Leistung. Bestand vor Eintritt des Unfalles ein dauernder Körperschaden und ist dieser auf einen Unfall im Sinne dieser Bedingungen zurückzuführen, für den bisher keine Leistung aus der zusätzlichen Unfallversicherung erfolgte, so wird die Leistung aus der zusätzlichen Unfallversicherung für den gesamten durch Unfall eingetretenen Körperschaden gewährt, wenn der gesamte dauernde Körperschaden mindestens 20 % beträgt.

Bestand vor Eintritt des Unfalles ein dauernder Körperschaden, der kein Unfall im Sinne dieser Bedingungen ist, und ergibt sich hierdurch zusammen mit den eingetretenen Folgen des Unfalles insgesamt ein Körperschaden von 20 % und mehr, dann wird für den durch den eingetretenen Unfall entstandenen Körperschaden eine Leistung aus der zusätzlichen Unfallversicherung gezahlt, auch wenn dieser unter 20 % liegt.

(4) Wird auf Grund unfallbedingter Zahnschäden festsitzender Zahnersatz benötigt, werden von der Staatlichen Versicherung unter Anrechnung der Leistungen aus der Sozialversicherung die Kosten hierfür übernommen (mit Ausnahme der Kosten für Materialien, die funktionsbedingt nicht erforderlich sind).

§8

Allgemeine Bestimmungen zur Unfallversicherung

(1) Maßgebend für die Höhe der Leistung aus der zusätzlichen Unfallversicherung ist der von der So-